

**Allgemeine Bestimmungen**  
**für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen**  
**an der Philipps-Universität Marburg**  
**vom 13. September 2010 (Amt. Mit. 52/2010)**  
**in der Fassung der dritten Änderung vom 21. Januar 2026**  
**(Amt. Mit. Nr. 04/2026)**

-----

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) am 21. Januar 2026 die nachfolgende dritte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg, nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt, beschlossen:

|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Präambel.....</b>                                                                                  | <b>4</b>  |
| <b>I. Allgemeines .....</b>                                                                           | <b>4</b>  |
| § 1 Geltungsbereich.....                                                                              | 4         |
| § 2 Ziele des Studiums.....                                                                           | 4         |
| § 3 Mastergrad .....                                                                                  | 4         |
| <b>II. Studienbezogene Bestimmungen.....</b>                                                          | <b>5</b>  |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen .....                                                                      | 5         |
| § 5 Studienberatung .....                                                                             | 6         |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....                             | 7         |
| § 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....                           | 7         |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland .....                                                               | 8         |
| § 9 Strukturvarianten von Studiengängen.....                                                          | 9         |
| § 10 Module und Leistungspunkte .....                                                                 | 10        |
| § 11 Praxismodule und Profilmodule.....                                                               | 11        |
| § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....                | 12        |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten..... | 12        |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....                                                   | 13        |
| § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....                                                   | 14        |
| <b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....</b>                                                        | <b>14</b> |
| § 16 Prüfungsausschuss.....                                                                           | 14        |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses .....                                                           | 15        |
| § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....                                   | 16        |
| § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....                                   | 16        |



|                  |                                                                                                      |           |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 20             | Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....                                   | 16        |
| § 21             | Prüfungen .....                                                                                      | 19        |
| § 22             | Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....                                        | 20        |
| § 23             | Masterarbeit .....                                                                                   | 21        |
| § 24             | Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....                                       | 23        |
| § 25             | Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....                                                | 24        |
| § 26             | Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....                          | 24        |
| § 27             | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                              | 25        |
| § 28             | Leistungsbewertung und Notenbildung .....                                                            | 26        |
| § 29             | Freiversuch .....                                                                                    | 28        |
| § 30             | Wiederholung von Prüfungen .....                                                                     | 29        |
| § 31             | Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....                                    | 29        |
| § 32             | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....                                                             | 29        |
| § 33             | Zeugnis .....                                                                                        | 30        |
| § 34             | Urkunde.....                                                                                         | 30        |
| § 35             | Diploma Supplement .....                                                                             | 30        |
| § 36             | Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....                                      | 31        |
| <b>IV.</b>       | <b>Schlussbestimmungen.....</b>                                                                      | <b>31</b> |
| § 37             | Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....                                                              | 31        |
| <b>Anlage 1:</b> | <b>Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnung .....</b>                                          | <b>32</b> |
| I.               | Allgemeines .....                                                                                    | 33        |
| § 1              | Geltungsbereich.....                                                                                 | 33        |
| § 2              | Ziele des Studiums .....                                                                             | 33        |
| § 3              | Mastergrad .....                                                                                     | 33        |
| II.              | Studienbezogene Bestimmungen .....                                                                   | 34        |
| § 4              | Zugangsvoraussetzungen .....                                                                         | 34        |
| § 5              | Studienberatung .....                                                                                | 37        |
| § 6              | Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....                                | 37        |
| § 7              | Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....                              | 38        |
| § 8              | Studienaufenthalte im Ausland .....                                                                  | 39        |
| § 9              | Strukturvariante des Studiengangs .....                                                              | 40        |
| § 10             | Module und Leistungspunkte.....                                                                      | 41        |
| § 11             | Praxismodule und Profilmodule.....                                                                   | 41        |
| § 12             | Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ..                       | 42        |
| § 13             | Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten<br>Teilnahmemöglichkeiten ..... | 43        |
| § 14             | Studiengangübergreifende Modulverwendung.....                                                        | 44        |
| § 15             | Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....                                                       | 44        |
| III.             | Prüfungsbezogene Bestimmungen .....                                                                  | 45        |
| § 16             | Prüfungsausschuss .....                                                                              | 45        |



|                  |                                                                                               |           |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 17             | Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....                             | 45        |
| § 18             | Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....                               | 46        |
| § 19             | Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....                                | 46        |
| § 20             | Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....                            | 46        |
| § 21             | Prüfungen .....                                                                               | 47        |
| § 22             | Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....                                 | 47        |
| § 23             | Masterarbeit .....                                                                            | 50        |
| § 24             | Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....                                | 53        |
| § 25             | Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....                                        | 54        |
| § 26             | Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....                   | 54        |
| § 27             | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                       | 55        |
| § 28             | Leistungsbewertung und Notenbildung .....                                                     | 56        |
| § 29             | Freiversuch .....                                                                             | 56        |
| § 30             | Wiederholung von Prüfungen .....                                                              | 56        |
| § 31             | Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....                             | 57        |
| § 32             | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....                                                     | 58        |
| § 33             | Zeugnis .....                                                                                 | 58        |
| § 34             | Urkunde .....                                                                                 | 58        |
| § 35             | Diploma Supplement .....                                                                      | 58        |
| § 36             | Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....                               | 58        |
| IV.              | Schlussbestimmungen .....                                                                     | 58        |
| § 37             | Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....                                                      | 58        |
| § 38             | In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....                                               | 58        |
| <b>Anlage 2:</b> | <b>Muster für die exemplarischen Studienverlaufspläne .....</b>                               | <b>60</b> |
| <b>Anlage 3:</b> | <b>Modulliste .....</b>                                                                       | <b>61</b> |
| <b>Anlage 4:</b> | <b>Importmodulliste .....</b>                                                                 | <b>62</b> |
| <b>Anlage 5:</b> | <b>Exportmodulliste .....</b>                                                                 | <b>64</b> |
| <b>Anlage 6:</b> | <b>Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen .....</b>                       | <b>66</b> |
| <b>Anlage 7:</b> | <b>Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren .....</b> | <b>67</b> |
| <b>Anlage 8:</b> | <b>Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) .....</b>    | <b>72</b> |

## Präambel

Mit den Allgemeinen Bestimmungen sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in ihren Masterstudiengängen und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgen insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alldem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten unmittelbar für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg. Weiterbildende Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg können auf Basis dieser Allgemeinen Bestimmungen geregelt werden. Die Fachbereiche erlassen auf der Basis dieser Allgemeinen Bestimmungen für jeden Masterstudiengang eine fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, nachfolgend Studien- und Prüfungsordnung genannt. Hierbei muss die als Anlage 1 beigefügte verbindliche Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnungen verwendet werden.

### § 2 Ziele des Studiums

(1) Ein Masterstudiengang erweitert und vertieft die im Rahmen eines vorhergehenden abgeschlossenen Hochschulstudiums erworbenen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Kompetenzen. Masterstudiengänge sollen auch zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikation befähigen, insbesondere zu einer Promotion. Zugleich sollen die Studiengänge der Philipps-Universität die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele des Studiums und legt dar, welche Qualifikationsziele angestrebt sind und welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben sollen. Mit der studienbegleitend abzulegenden Masterprüfung wird nachgewiesen, dass der oder die Studierende die Studienziele erreicht hat.

### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleihen die Fachbereiche den Mastergrad. Die Gradbezeichnung ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, wobei

fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und die Verwendung der lateinischen Gradbezeichnung ausgeschlossen sind.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180, 210 oder 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann den geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss näher spezifizieren. Beispielsweise kann ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss oder ein bestimmter fachlicher Mindestanteil im Rahmen des absolvierten Erststudiengangs als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 2 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16) oder, wenn vorhanden, eine vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 7 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Das nach Satz 3 entscheidende Gremium kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass fehlende Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(3) Der Zugang zum Masterstudium soll darüber hinaus von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Werden neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nur zwingende Zugangsvoraussetzungen gefordert, sind diese in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennen. Soll nur oder zusätzlich zu zwingenden Zugangsvoraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden, sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach dem Muster der Anlage 7 zu regeln und als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung zu nehmen.

(4) Sind mit dem Abschluss des Masterstudiengangs weniger als 120 LP zu erwerben, so muss die Studien- und Prüfungsordnung Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses treffen. Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 LP Punkte benötigt werden.

(5) Sofern es sich bei den besonderen studiengangspezifischen Kenntnissen um Sprachkenntnisse in modernen Fremdsprachen handelt, sind diese gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu klassifizieren. Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erworben sind; die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass über das Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse ein geeigneter Nachweis zu führen ist.

(6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Masterstudiengang eröffnen, können im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen festgelegt werden, deren Vorliegen erst beim Zugang zum Modul oder zur Modulprüfung nachzuweisen ist. Es sind nur solche Zugangsvoraussetzungen zu formulieren, die für die Teilnahme am Modul unbedingt erforderlich sind.

(7) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums einen Sprachnachweis entsprechend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit direktem Hochschulzugang“ in der jeweils gültigen Fassung vorlegen.

(8) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass besonders leistungsfähigen Bachelorstudierenden die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet wird. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen eines Masterstudiums. Die Studienfachberatung wird in den Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen bestehen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann festlegen, dass unter bestimmten Umständen, beispielsweise vor der verbindlichen Wahl einer Spezialisierungsrichtung oder vor einem Auslandsaufenthalt, eine Studienfachberatung durch die Studierende oder den Studierenden wahrzunehmen ist. In einem solchen Fall ist zu regeln, innerhalb welcher Frist und unter welchen Bedingungen die Studienfachberatung wahrzunehmen ist.

## **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Die auf diesen Allgemeinen Bestimmungen basierenden Masterstudiengänge sollen die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen kohärent aufeinander beziehen. Die Zielsetzungen eines Studiengangs sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz zu beschreiben. Davon ausgehend werden Module als Bausteine der Studiengänge konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse sollen mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen werden.

(2) In jeder Studien- und Prüfungsordnung sind Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studiengangs darzustellen. Dazu werden die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert. Der Studien- und Prüfungsordnung ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage 2 beizufügen, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen.

(3) Die Fachbereiche richten studiengangbezogene Webseiten ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht. Soweit der Studiengang Module importiert bzw. exportiert, ist dort auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs zu veröffentlichen. Die Webseiten beschreiben Studienanforderungen und sollen so strukturiert und so ausführlich sein, dass Studierende auf ihrer Basis selbständig studierbare Studienpläne erstellen können.

(4) Alle Veranstaltungen eines Studiengangs sind im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufzuführen und einem oder mehreren Modulen zuzuordnen.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit von Masterstudiengängen beträgt an der Philipps-Universität Marburg in der Regel vier Semester, wobei Praxiszeiten und die Anfertigung der Abschlussarbeit berücksichtigt sind.



(2) Für formelle Teilzeitstudiengänge oder Studiengänge mit spezieller Gestaltung (z. B. duale oder berufsbegleitende Studienangebote) können durch die Studien- und Prüfungsordnung individuelle Regelstudienzeiten festgelegt werden.

(3) Studiengänge können Förderungen für besonders leistungsstarke Studierende vorsehen, z. B. eine Studienstruktur und eine Betreuung, die es den Studierenden erleichtern, den Abschluss schon vor Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(4) Um für möglichst viele Studierende einen nahtlosen Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium zu gewährleisten, sollen Masterstudiengänge nach Möglichkeit sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden können. In der Studien- und Prüfungsordnung wird festgelegt, ob der Studiengang zu einem Wintersemester und/oder einem Sommersemester begonnen werden kann.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Viersemestrige Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sich ein gemäß Abs. 2 organisiertes Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die Studien- und Prüfungsordnung soll den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Studiengang besonders geeignet ist, ausweisen.

(2) Die Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt bzw. die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so



geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

## § 9 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Ein Masterstudiengang kann als „Ein-Fach-Studiengang“, „Zwei-Fach-Studiengang“, sowie als Studiengang mit „Haupt- und Nebenfach“ konzipiert werden.

### a) Strukturvariante 1: „Ein-Fach-Master“

|                                                                                                    |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Profilmodule</b> (Schlüsselkompetenzen / Profilbildung auch außerhalb des eigenen Fachbereichs) | 12 - 24 LP  |
| <b>Fach A</b><br>(Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule sowie Abschlussmodul)             | 96 - 108 LP |

### b) Strukturvariante 2: „Zwei-Fach-Master“

|                                                                                                    |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Profilmodule</b> (Schlüsselkompetenzen / Profilbildung auch außerhalb des eigenen Fachbereichs) | 12 LP      |
| <b>Fach A</b><br>(Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule sowie Abschlussmodul)             | 66 - 72 LP |
| <b>Fach B</b> (Möglichkeiten B1 ...Bn)<br>(Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule)         | 36 - 42 LP |

### c) Strukturvariante 3: „Hauptfach mit Nebenfach“

|                                                                                                    |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Profilmodule</b> (Schlüsselkompetenzen / Profilbildung auch außerhalb des eigenen Fachbereichs) | 12 - 24 LP |
| <b>Fach A</b><br>(Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule sowie Abschlussmodul)             | 72 - 78 LP |
| <b>Fach B</b> (Möglichkeiten B1 ...Bn)<br>(Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodule)         | 24 - 30 LP |

(2) Wenn „Fächer“ eines Masterstudiengangs i. S. der obigen Begrifflichkeit nicht aus der eigenen Lehreinheit stammen, sind bei Vorlage der Studiengangskonzepte für strukturelle Gremienentscheidungen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre vorzulegen.

(3) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden,

angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen bzw. an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt zu geben; ebenso Abmeldeverfahren und -fristen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann eine implizite Prüfungsanmeldung vorsehen.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die Studien- und Prüfungsordnung kein anderes Auswahlverfahren vorsieht. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
  - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
  - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

## **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortswechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Studienzeiten, über die Nachfrage



- der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
  11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und

Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und

eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Verbindlicher Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung ist eine Modulliste (siehe Anlage 3), die alle im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module sowie jeweils die englische Übersetzung des Modultitels umfasst. Änderungen der in der Modulliste getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule kann die Modulliste gemäß Abs. 1 auch ein Modul oder mehrere Module enthalten, die bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für wechselnde Inhalte lassen. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 14 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 4 aufzuführen, soweit beim Beschließen der Studien- und Prüfungsordnung die geforderte Spezifizierung bereits möglich ist. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die Studienangebote der exportierenden Studiengänge ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(4) Originalmodule, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, sind in der Anlage Exportmodulliste aufzuführen. „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 14 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 5 aufzuführen. Diese Liste ist um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 14 Abs. 2).

(5) Neben der Modulliste ist für jeden Studiengang ein Modulhandbuch zu erstellen. Dieses ist nicht Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung, dient jedoch der laufenden Information der Studierenden und ist für die Akkreditierung notwendig. Das Modulhandbuch enthält die ausführlichen Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität Marburg. Es umfasst die Module gemäß Abs. 1 und 2 sowie ggf. gemäß

Abs. 4. Soweit keine Regelungen der Modullisten gemäß Abs. 1 und ggf. gemäß Abs. 4 betroffen sind, können die Modulbeschreibungen geändert werden, ohne dass hierzu eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung notwendig ist.

(6) Die Modulliste mit den Importmodulen gemäß Abs. 3 sowie das Modulhandbuch gemäß Abs. 5 sind in aktueller Form auf der jeweiligen Studiengangswebseite der Philipps-Universität Marburg zu veröffentlichen. Im Falle von Änderungen bzw. Aktualisierungen dieser Studieninformationen sollen die vorhergehenden Versionen mit der Angabe ihres Gültigkeitszeitraums auf der jeweiligen Studiengangswebseite archiviert werden.

## **§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die

Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

## **§ 23 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen



Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und



Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Fall die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 29 bleibt unberührt.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung

der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. gegenüber den in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein informelles Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a)                   | (b)                                     | (c)               | (d)                                                                             |
|-----------------------|-----------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Punkte                | Bewertung im traditionellen Notensystem | Note in Worten    | Definition                                                                      |
| 15<br>14<br>13        | 0,7<br>1,0<br>1,3                       | sehr gut          | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 12<br>11<br>10        | 1,7<br>2,0<br>2,3                       | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 9<br>8<br>7           | 2,7<br>3,0<br>3,3                       | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 6<br>5                | 3,7<br>4,0                              | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 4<br>3<br>2<br>1<br>0 | 5,0                                     | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen

gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a)                     | (b)         | (c)                |
|-------------------------|-------------|--------------------|
| Durchschnitts-Punktwert | Dezimalnote | Bewertung          |
| 14,9 – 15,0             | 0,7         | aus-<br>gezeichnet |
| 14,6 – 14,8             | 0,8         |                    |
| 14,3 – 14,5             | 0,9         |                    |
| 13,9 – 14,2             | 1,0         | sehr gut           |
| 13,6 – 13,8             | 1,1         |                    |
| 13,3 – 13,5             | 1,2         |                    |
| 13,0 – 13,2             | 1,3         |                    |
| 12,7 – 12,9             | 1,4         |                    |
| 12,5 – 12,6             | 1,5         |                    |
| 12,2 – 12,4             | 1,6         | gut                |
| 11,9 – 12,1             | 1,7         |                    |
| 11,6 – 11,8             | 1,8         |                    |
| 11,3 – 11,5             | 1,9         |                    |
| 10,9 – 11,2             | 2,0         |                    |
| 10,6 – 10,8             | 2,1         |                    |
| 10,3 – 10,5             | 2,2         |                    |
| 10,0 – 10,2             | 2,3         |                    |

|           |     |              |
|-----------|-----|--------------|
| 9,7 – 9,9 | 2,4 |              |
| 9,5 – 9,6 | 2,5 |              |
| 9,2 – 9,4 | 2,6 | befriedigend |
| 8,9 – 9,1 | 2,7 |              |
| 8,6 – 8,8 | 2,8 |              |
| 8,3 – 8,5 | 2,9 |              |
| 7,9 – 8,2 | 3,0 |              |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 |              |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 |              |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 |              |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 |              |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 |              |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 | ausreichend  |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 |              |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 |              |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 |              |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 |              |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob nicht bestandene Prüfungen einmal oder zweimal wiederholt werden können. Die Studien- und Prüfungsordnung kann Module benennen, in denen eine dritte Wiederholung möglich ist.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bei insgesamt zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen je ein einmaliger Wechsel möglich ist. Dies inkludiert den Fall des § 21 Abs. 9, in dem Studierende ein Wahlpflichtmodul ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als endgültig nicht bestanden erklären lassen können und so Gebrauch von der Regelung des Satzes 1 machen.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und ggf. Kolloquium oder Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn
  1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
  2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### **§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als

Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## Anlage 1: Musterordnung für Studien- und Prüfungsordnung

### Legende:

Text ohne die vorangestellten Auswahlssymbole (O oder □) ist nicht veränderbar.

*Kursive und unterstrichene Textstellen sind durch die dort erläuterten Angaben zu ersetzen.*

O Muss-Auswahl

Bei mehreren Kreisen untereinander ist genau eine Möglichkeit auszuwählen.

□ Kann-Auswahl

Bei mehreren Rechtecken untereinander ist ggf. eine Mehrfachauswahl möglich (Null bis alle).

Gerahmte Textstellen dienen lediglich der Erläuterung

Hinweis: Verbindliche Muster und Vorlagen der Philipps-Universität Marburg, die aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen zu verwenden sind, erhalten sie bei Bedarf vom Referat Studiengangentwicklung.

O Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Name des Fachbereichs“ der Philipps-Universität Marburg hat

O Die Fachbereichsräte der Fachbereiche „Namen der Fachbereiche“ der Philipps-Universität Marburg haben

gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am TT. Monat JJJJ die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

„Name des Studiengangs“

mit dem Abschluss

O „Master of Arts (M.A.)“

O „Master of Science (M.Sc.)“

O andere Abschlussbezeichnung

der Philipps-Universität Marburg

vom TT. Monat JJJJ

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „*Name des Studiengangs*“ mit dem Abschluss

- ☐ „Master of Arts“.
- ☐ „Master of Science“.
- ☐ „anderer Abschluss“.

### § 2 Ziele des Studiums

Bitte beschreiben Sie für den Studiengang:

- Erläutern Sie bitte, welche typischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationsziele vermittelt werden. Wie werden die im Rahmen eines vorhergehenden abgeschlossenen Hochschulstudiums erworbenen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Kompetenzen erweitert und vertieft? Welche Besonderheiten weist der Studiengang gegenüber thematisch ähnlich gelagerten Studiengängen an der Philipps-Universität oder an anderen Hochschulen möglicherweise auf?
- Erläutern Sie bitte ggf., falls Sie über besondere Lehr- und Lernformen die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden fördern (bitte nicht erläutern, was eine Vorlesung ist).
- Erläutern Sie bitte, für welche Berufsfelder der Studiengang realistischere qualifizieren soll. Hilfreich zur Beantwortung dieser Frage sind die Tätigkeitsbereiche von Absolventinnen und Absolventen. Nicht sinnvoll sind allgemeine Phrasen i.S.v. „Tätigkeiten in der Privatwirtschaft oder im Öffentlichen Dienst“ oder i.S.v. „Funk, Fernsehen und Verlagswesen“.
- Wenn möglich, geben Sie bitte an, ob der Studiengang eher anwendungsorientiert bzw. eher forschungsorientiert ist.

Diese Formulierungen sollten in ähnlicher Weise als Studiengangskurzbeschreibung im Diploma Supplement Verwendung finden können, welches den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss „mit auf den Weg“ gegeben wird.

### § 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1

- ☐ verleiht der Fachbereich Name des Fachbereichs
- ☐ verleihen die Fachbereiche Namen der Fachbereiche  
den akademischen Grad
- ☐ „Master of Arts (M.A.)“.
- ☐ „Master of Science (M.Sc.)“.
- ☐ „anderer Abschluss“.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

Bitte mindestens eine Option auswählen:

- ☐ der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorstudienganges.
- ☐ der Nachweis des Abschlusses des spezifischen Bachelorstudienganges Name des Studiengangs.
- ☐ der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Bereich nennen.
- ☐ der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- ☐ ggf. den geforderten Hochschulabschluss oder die geforderten Kompetenzen näher präzisieren (beispielsweise nach geforderten Anteilen in LP beziffert).

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von

- ☐ 180
- ☐ 210
- ☐ 240

Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum

Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Sofern ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss gefordert wird:

- ☐ (Absatz-Nummer) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet
  - ☐ der Prüfungsausschuss (§ 16)
  - ☐ die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage X „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.
- ☐ (Absatz-Nummer) *Wenn Fachanteile gefordert, bitte regeln*
  - ☐ Der Prüfungsausschuss (§ 16)
  - ☐ Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage X „Besondere Zugangsvoraussetzungen“  
entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. bitte nennen.
- ☐ (Absatz-Nummer) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet
  - ☐ der Prüfungsausschuss (§ 16)
  - ☐ die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage X „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.
- ☐ (Absatz-Nummer)
  - ☐ Der Prüfungsausschuss (§ 16)
  - ☐ Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage X „Besondere Zugangsvoraussetzungen“

kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

Hinweis: Das Masterstudium soll zur Sicherung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Besondere Zugangsvoraussetzungen sind unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Allgemeine Bestimmungen zu regeln. In der Studien- und Prüfungsordnung sind nur die besonderen Zugangsvoraussetzungen zu nennen, die zwingend für eine Zulassung erforderlich sind. Ggf. ist anzugeben, ob ein Nachholfenster vorgesehen ist. Ist jedoch nur bzw. zusätzlich auch ein Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist eine gesonderte Anlage zu erstellen. (Muster Anlage 7 Allgemeine Bestimmungen) – dies gilt nur für den nicht-zulassungsbeschränkten Bereich!



- (Absatz-Nummer) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage X. Weitergehende Zugangsvoraussetzungen sind unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Allgemeine Bestimmungen in einer gesonderten Anlage zu regeln, (nur für den Studiengang: Modulzugangsvoraussetzungen siehe unten vorletzte kann-Auswahl).
- (Absatz-Nummer) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Werden neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nur zwingende Zugangsvoraussetzungen gefordert, sind diese bitte hier zu benennen.

Hinweis: DSH 2 wird standardmäßig auf Basis der geltenden Regelungen geprüft und bedarf keiner weiteren Regelung. Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 werden bei vorliegender HZB grundsätzlich angenommen. Hiervon abweichende Regelungen, wie z.B. ein explizit geforderter Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse, müssen an dieser Stelle in der StPO verankert werden. Bitte beachten Sie, dass der hieraus resultierende administrative Aufwand gerechtfertigt sein muss; das heißt ein solcher Nachweis zwingend erforderlich erscheint. Gegebenenfalls dokumentieren Sie diesen Fall, indem Sie im folgenden Absatz den Anteil der fremdsprachigen Lehrangebote im Studiengang vermerken, z.B.: „Der Studiengang wird in Teilen in englischer Sprache angeboten.“ oder „Ausgewählte Pflichtmodule des Studiengangs werden nur in englischer Sprache angeboten“.

Insbesondere bei rein fremdsprachig angebotenen Studiengängen bitte angeben, in welchem Umfang die Fremdsprache beherrscht werden muss und ob für ausländische Studierende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig sind.

- (Absatz-Nummer) Sind mit dem Abschluss des Masterstudiengangs weniger als 120 LP zu erwerben, so sind hier Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. über eine mögliche Anrechnung von Leistungen zu treffen. (Grundsätzlich gilt, für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 LP Punkte benötigt werden).

(Absatz-Nummer) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

- Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Modulzugangsvoraussetzung, wenn gewünscht, hier zusammenfassend aufzulisten.
- (Absatz-Nummer) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Ggf. auf bestimmte Module, Studienbereiche begrenzen und/oder verbindliche Abfolgen benennen. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.



## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

- (2) Weitergehende Regelungen angeben, wenn gewünscht (z. B. zur Mentorierung, zur Auslandsstudienberatung, bei der Wahl von Wahlpflichtmodulen externer Lehreinheiten, zur Verbindlichkeit von Beratungsgesprächen sowie ggf. den Konsequenzen der Nichtwahrnehmung verbindlicher Beratungsgespräche).

Falls keine weitergehenden Regelungen vorgesehen sind, diesen Absatz bitte löschen und die (1) vor dem ersten Absatz ebenfalls löschen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Name des Studiengangs“ gliedert sich in die Studienbereiche verschiedene Bereiche benennen.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Die Studienstrukturtafel soll sich an folgenden Mustern orientieren. Sofern Importmodule Bestandteil des Studiengangs sind, sollen diese jeweils und einheitlich mit einem \*-Verweis unterhalb der Tabelle gekennzeichnet werden.

|                            | <i>Pflicht [PF] /<br/>Wahlpflicht<br/>[WP]</i> | <i>Leistungs-<br/>punkte</i> | <i>Erläuterung</i> |
|----------------------------|------------------------------------------------|------------------------------|--------------------|
| <b>Studienbereich Name</b> |                                                | <b>48</b>                    |                    |
| Modulname                  | PF                                             | 6                            |                    |
| Modulname                  | PF                                             | 6                            |                    |
| Modulname                  | PF                                             | 6                            |                    |
| Modulname                  | PF                                             | 6                            |                    |
| Modulname                  | PF                                             | 12                           |                    |
| Modulname                  | WP                                             | 12                           |                    |
| Modulname                  | WP                                             | 12                           |                    |
| <b>Studienbereich Name</b> |                                                | <b>30</b>                    |                    |
| Modulname                  |                                                |                              |                    |
| ...                        |                                                |                              |                    |
| <b>Studienbereich Name</b> |                                                | <b>30</b>                    |                    |



|                       |  |                  |  |
|-----------------------|--|------------------|--|
| Modulname *           |  |                  |  |
| ...                   |  |                  |  |
| <b>Profilmodule</b>   |  | <b>42</b>        |  |
| Modulname             |  |                  |  |
| ...                   |  |                  |  |
| <b>Abschlussmodul</b> |  |                  |  |
| Modulname             |  |                  |  |
| Masterarbeit          |  |                  |  |
| <b>Summe</b>          |  | <b>120/90/60</b> |  |

\* Importmodul gemäß Anlage X Importmodulliste

(3) Bitte für jeden Studienbereich kurz die Inhalte und ihren Bezug zum Studiengang darstellen. Für jeden Studienbereich bitte einen eigenen Absatz vorsehen.

☐ (Absatz-Nummer) Der Studiengang ist

- ☐ eher forschungsorientiert.
- ☐ eher anwendungsorientiert.

(Absatz-Nummer) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage X) dargestellt.

(Absatz-Nummer) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fehlenden Teil der URL bitte angeben>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht. Hinweis: Import streichen, wenn nicht vorgesehen. Exportöffnung stets belassen.

(Absatz-Nummer) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Name des Studiengangs“ beträgt

- ☐ 4
- ☐ 3
- ☐ 2

☐ anderer Wert aufgrund eines Studiengangs mit spezieller Gestaltung

Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung

☐ stellt der Fachbereich

☐ stellen die Fachbereiche

ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

falls eine besondere Exzellenzförderung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist:

☐ (2) ☐ Der Fachbereich ist

☐ Die Fachbereiche sind

bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

☐ werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

☐ ggf. weitere Maßnahmen zur Exzellenzförderung benennen.

(Absatz-Nummer) Das Studium kann

☐ nur zum Wintersemester

☐ nur zum Sommersemester

☐ sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 8 Studienaufenthalte im Ausland

☐ (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des Semester angeben [z. B. „zweiten“] Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage X) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(Absatz-Nummer) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung

☐ des Fachbereichs

☐ der Fachbereiche

sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(Absatz-Nummer) Die Studierenden schließen mit

- ☐ ihrem Fachbereich
- ☐ ihren Fachbereichen

und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren,

- ☐ der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.
- ☐ die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(Absatz-Nummer) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(Absatz-Nummer) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 9 Strukturvariante des Studiengangs

Hinweis zur Gestaltung eines formalen Teilzeitstudiums gem. § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen: Wenn das Konzept eines Teilzeitstudiengangs umgesetzt werden soll, sind individuelle Anpassungen an der Mustervorlage erforderlich. Diese sind mit dem Referat Studiengangentwicklung im Einzelfall abzuklären.

Der Masterstudiengang „Name des Studiengangs“

- ☐ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.
- ☐ entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.
- ☐ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“
- ☐ ist abweichend von den in den Allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Strukturvarianten wie folgt aufgebaut: Struktur kurz darstellen.

## § 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

Bitte achten Sie auf übereinstimmende Angaben zwischen den hier benannten Bedingungen und der Modulliste in Anlage 2.

Bei Einzelfallgestaltungen, bspw. wenn ein Modul ein internes als auch externes Praxismodul sein kann, sollte ein individueller Textbaustein gemeinsam mit der Studiengangentwicklung entwickelt werden.

☐ (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Name des Studiengangs“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

oder

☐ (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Name des Studiengangs“

☐ ist

☐ sind

☐ kein internes Praxismodul

☐ ein internes Praxismodul

☐ interne Praxismodule im Studienbereich Studienbereich benennen

☐ interne Praxismodule in den Studienbereichen Studienbereiche benennen

gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

☐ (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Name des Studiengangs“

☐ ist

☐ sind

☐ kein externes Praxismodul

☐ ein externes Praxismodul

☐ externe Praxismodule im Studienbereich Studienbereich benennen

☐ externe Praxismodule in den Studienbereichen Studienbereiche benennen

gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Falls ein externes Praxismodul vorgesehen ist: Bitte im Folgenden definieren, welche Ersatzleistungen für den Fall externer Praktika vorgesehen sind.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden,

- ☐ vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.
  - ☐ bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch
    - ☐ das Modul Name des Moduls
    - ☐ die Module Name der Module
    - ☐ die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.
  - ☐ ist ein externes Praktikum durch
    - ☐ das Modul Name des Moduls
    - ☐ die Module Name der Module
    - ☐ die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.
  - ☐ Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.
  - ☐ (Absatz-Nummer) Bitte angeben, ob ein besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder näher zu benennende vergleichbare Aktivitäten als Profilm modul anerkannt werden können und welche Bedingungen (insbes. Art des Engagements, zeitlicher Umfang) dafür erfüllt sein müssen. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.
  - ☐ Ggf. weitere vorgesehene Anrechnungs-/Anerkennungsmöglichkeiten beschreiben.
- (Absatz-Nummer) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen

- ☐ ist keine Anmeldung erforderlich.
- ☐ ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.
- ☐ ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.



□ Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

Falls kein verbindliches Anmeldeverfahren vorgesehen ist, nicht wählbar.

- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. X bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Falls keine speziellen Anmeldeverfahren und -fristen vorgesehen sind, diesen Absatz bitte löschen und die (1) vor dem ersten Absatz ebenfalls löschen.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.





- ☐ Bitte angeben, wenn innerhalb der Prioritätsgruppe 2 in Untergruppen (2a, 2b, ...) priorisiert wird, welche Untergruppen vorrangig bedient werden.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“),

☐ sind nicht vorgesehen.

☐ sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage X zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Name des Studiengangs“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. (Wenn keine Importmodule vorgesehen sind: 3 sonst: 4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

☐ Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Falls keine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese Formulierung zu wählen, und in der Paragraphenüberschrift ist „und Anwesenheitspflicht“ zu streichen.

☐ Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist,

☐ beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

☐ gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von Prozentangabe kleiner als 20 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

O kann der Prüfungsausschuss bei Fehlzeiten in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

#### § 16 Prüfungsausschuss

O (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

O (1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- O 1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

- O 1. Anzahl angeben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2. Anzahl angeben Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3. Anzahl angeben Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Es muss stets eine Mehrheit der Gruppe unter Ziffer 1 gewährleistet sein.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

☐ Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 Regelung angeben, z. B. „soll mindestens eines“

O dem Fachbereich Fachbereich benennen

O dem Fachgebiet Fachgebiet benennen

O sonstige Einrichtung benennen

☐ ggf. weitere Regelungen angeben

entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

## § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

Überschrift bei Bedarf hier und im Inhaltsverzeichnis anpassen; wenn ein oder mehrere Bestandteile entfallen, dann sind sie nicht in der Überschrift zu nennen.

Hinweis zu Abs. 1: eine Alternative muss ausgewählt werden, ggf. sind beide auszuwählen.

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind

- ☐ in der Modulliste (Anlage X)
- ☐ sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage X)

zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

- ☐ (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(Absatz-Nummer) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen

- ☐ sowie das aktuelle Angebot der Importmodule

werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

O (Absatz-Nummer) Anlage X regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

O (Absatz-Nummer) Die Exportmodule sind in Anlage X zusammengefasst.

## § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

Hinweis: Zusammengesetzte Prüfungen gibt es nur in Einzelfällen, wenn die Note auf das Gesamtergebn abzielt, wie beispielsweise beim Portfolio. Überwiegend handelt es sich um Teilprüfungsleistungen, die getrennt aufzuführen und mit LP zu gewichten sind.

Bei reinen Importmodulstudiengängen: Es gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- ☐ • Klausuren
  - ☐ , die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
  - ☐ , die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
  - ☐ , die ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“), gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- ☐ • Hausarbeiten
- ☐ • schriftlichen Ausarbeitungen
- ☐ • Protokollen
- ☐ • Thesenpapieren
- ☐ • Berichten
- ☐ • Zeichnungen
- ☐ • Beschreibungen
- ☐ • Ggf. weitere schriftliche Prüfungsformen benennen

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- ☐ • Einzelprüfungen
- ☐ • Gruppenprüfungen

- ☐ • Fachgesprächen
- ☐ • Kolloquien
- ☐ • Disputationen
- ☐ • Ggf. weitere mündliche Prüfungsformen benennen
- ☐ Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.
- ☐ (3) Weitere Prüfungsformen sind
  - ☐ • Seminarvorträge
  - ☐ • Referate
  - ☐ • Präsentationen
  - ☐ • Softwareerstellung
  - ☐ • Qualitative Analysen
  - ☐ • Quantitative Analysen
  - ☐ • Präparate
  - ☐ • Ggf. weitere Prüfungsformen benennen

Hinweis: Die erforderlichen Angaben zu Dauern, Bearbeitungszeiten sowie Umfängen von Prüfungen sind in drei nachstehend auswählbaren Varianten möglich. Entweder, 1.) alle Regelungen erfolgen an dieser Stelle und die Modulliste enthält lediglich die Bezeichnungen der gewählten Prüfungsformen oder 2.) alle Regelungen erfolgen in der Modulliste, auf die an dieser Stelle lediglich verwiesen wird oder 3.) es werden ausgewählte Regelungen an dieser Stelle skizziert in Kombination mit weiteren Angaben in der Modulliste. Bitte beachten Sie, dass bei der dritten Variante möglichst hier nur global für Ihr Studienangebot geltende Regelungen angeführt werden (z.B. Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen) und keine Redundanzen aufkommen. Bitte verzichten Sie auf inhaltliche Angaben zu Prüfungsformen und nehmen stets einen vollständigen Abgleich mit der Modulliste vor.

(Absatz-Nummer)

O Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

- ☐ Bitte geben Sie hier die Dauern von Prüfungen unter Aufsicht an, d.h. Zeitspannen für Klausuren und in der Regel jegliche mündliche Prüfungen wie in Abs. 2 angeführt. Die



Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für Klausuren von 60-120 min. sowie für mündliche Prüfungen von 20-30 min. vor.

□ Bitte geben Sie die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, als Zeitspannen an. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für z.B. Hausarbeiten von 2-4 Wochen Bearbeitungszeit vor. Anzugeben ist zudem jeweils die Spanne des Umfangs der Prüfungsleistung in i. d. R. Seiten oder Zeichen. Hier ist die reine Bearbeitungszeit zu nennen und damit der zu veranschlagende Zeitraum, würde diese Arbeit ausschließlich in Vollzeit abgeleistet werden. Den tatsächlichen Zeitrahmen, innerhalb dessen dieser „reine workload“ dann von Studierenden erbracht werden kann, geben Sie innerhalb der Regelung „soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen“ vor.

□ Für die weiteren Prüfungsformen gem. Abs. 3 sollte entsprechend geklärt werden, inwieweit diese eher Prüfungen unter Aufsicht entsprechen (dann Angabe der Dauer) oder eher schriftliche Leistungen darstellen, die nicht unter Aufsicht abzulegen sind (dann Angabe Bearbeitungszeit und Umfang). Gegebenenfalls sind alternative Angaben zu Umfängen erforderlich (z.B. bei Softwareentwicklung, Videoerstellung, o.ä.).

O Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

O Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

□ Bitte geben Sie hier die Dauern von Prüfungen unter Aufsicht an, d.h. Zeitspannen für Klausuren und in der Regel jegliche mündliche Prüfungen wie in Abs. 2 angeführt. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für Klausuren von 60-120 min. sowie für mündliche Prüfungen von 20-30 min. vor.

□ Bitte geben Sie die Bearbeitungszeiten (für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, als Zeitspannen an. Die Allgemeinen Bestimmungen sehen hier einen Sollwert für z.B. Hausarbeiten von 2-4 Wochen Bearbeitungszeit vor. Anzugeben ist zudem jeweils die Spanne des Umfangs der Prüfungsleistung in i. d. R. Seiten oder Zeichen. Hier ist die reine Bearbeitungszeit zu nennen und damit der zu veranschlagende Zeitraum, würde diese Arbeit ausschließlich in Vollzeit abgeleistet werden. Den tatsächlichen Zeitrahmen, innerhalb dessen dieser „reine workload“ dann von Studierenden erbracht werden kann, geben Sie innerhalb der Regelung „soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen“ vor.



- ☐ Für die weiteren Prüfungsformen gem. Abs. 3 sollte entsprechend geklärt werden, inwieweit diese eher Prüfungen unter Aufsicht entsprechen (dann Angabe der Dauer) oder eher schriftliche Leistungen darstellen, die nicht unter Aufsicht abzulegen sind (dann Angabe von Bearbeitungszeit und Umfang). Gegebenenfalls sind alternative Angaben zu Umfängen erforderlich (z.B. bei Softwareentwicklung, Videoerstellung, o.ä.).

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

- ☐ (Absatz-Nummer) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Hinweis: Immer einzusetzen, soweit Module importiert werden.
- ☐ (Absatz-Nummer) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- ☐ (Absatz-Nummer) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(Absatz-Nummer) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet

- ☐ ein eigenständiges
- ☐ zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames
- ☐ zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames

Abschlussmodul. Die Masterarbeit

- ☐ ist in deutscher Sprache anzufertigen
- ☐ ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- ☐ ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.
- ☐ ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- ☐ ist in Sprache(n) benennen anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem





aus dem Gegenstandsbereich der Disziplin(en) benennen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation benennen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt

- ☐ 15
- ☐ 18
- ☐ 21
- ☐ 24
- ☐ 27
- ☐ 30

Leistungspunkte.

- ☐ Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich Kolloquiums-LP angeben Leistungspunkte des Kolloquiums.
- ☐ Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich Disputations-LP angeben Leistungspunkte der Disputation.

### (3) Die Masterarbeit

- ☐ ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- ☐ kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

### (4) Die Zulassung zur Masterarbeit

- ☐ setzt voraus, dass Zulassungsvoraussetzungen benennen (z. B. Module, Mindest-LP-Zahl).
- ☐ erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.
- ☐ Ggf. nähere Ausführungsbestimmungen zur Themenausgabe benennen (Vorschlagsrecht für Themen, Antragsfristen, usw.).

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von



der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von

☐ Anzahl angeben Wochen

☐ Anzahl angeben Monaten

angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in Anzahl angeben gedruckten Exemplaren

☐ sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses

abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

☐ Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden.

☐ Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

☐ Ein Notenausgleich für

☐ ein nicht bestandenes Kolloquium

☐ eine nicht bestandene Disputation

im Rahmen des Abschlussmoduls

☐ ist möglich.

☐ ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

☐ Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

☐ Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

☐ Die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten soll nicht in der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.



(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- ☐ (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(Absatz-Nummer) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

- ☐ (Absatz-Nummer) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.
- ☐ (Absatz-Nummer) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw.

O der Prüferin oder dem Prüfer

O der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

O der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro)

mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in



Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

- ☐ (3) Ggf. konkrete Festlegungen zu Ansprechpartnern, Verantwortlichen, Vorgehensweisen und Entscheidungsspielräumen in Bezug auf Familienförderung und Nachteilsausgleich treffen.

O (Absatz-Nummer) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

O (Absatz-Nummer) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist

- O eine ärztliche Bescheinigung
- O eine amtsärztliche Bescheinigung

vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder



ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

☐ Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

☐ (1)

☐ Das Modul Modul benennen wird

☐ Die Module Module benennen werden

☐ Die Module, die gemäß Studienverlaufsplan für das erste Semester vorgesehen sind

☐ Die Module des Bereichs Bereich benennen werden

☐ Die Module der Bereiche Bereiche benennen werden

abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können

☐ einmal

☐ zweimal

wiederholt werden.

☐ Eine dritte Wiederholung ist

☐ im Modul Modul benennen

☐ in den Modulen Module benennen

☐ ist in den Modulen des Bereichs Bereich benennen

☐ ist in den Modulen der Bereiche Bereiche benennen

möglich.

☐ Wenn gewünscht bitte auswählen:

☐ (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

☐ (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(Absatz-Nummer) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2

☐ (Masterarbeit)

☐ (Masterarbeit und Kolloquium)

☐ (Masterarbeit und Disputation)

sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

☐ es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;

muss gewählt werden, wenn ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls vorgesehen ist

☐ Ziffer. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

☐ Ziffer. ggf. weitere Gründe nennen

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### § 33 Zeugnis

○ Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

○ (1) Im Masterzeugnis werden gegebenenfalls (falls eine Schwerpunktbildung nicht freiwillig ist, bitte „gegebenenfalls“ streichen) die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

☐ Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Name des Studiengangs mit dem Abschluss Name des Abschlusses vom XX.XX.XXXX (Fundstelle) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem

○ Wintersemester XXXX aufnehmen.

○ Sommersemester XXXX aufnehmen.

☐ Sofern bereits ein gleicher Masterstudiengang zuvor angeboten wurde

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und



Prüfungsordnung vom XX.XX.XXXX bis spätestens zum Ende-Semester der Alt-Ordnung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den TT.MM.JJJJ

gez.

Prof. Dr. Name der Dekanin / des Dekans

Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Name des Fachbereichs  
der Philipps-Universität Marburg

- ☐ bei einem gemeinsamen Studiengang zweier Fachbereiche

Marburg, den TT.MM.JJJJ

gez.

Prof. Dr. Name der Dekanin / des Dekans

Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Name des Fachbereichs  
der Philipps-Universität Marburg



## Anlage 2: Muster für die exemplarischen Studienverlaufspläne

Zur Gestaltung der Studienverlaufspläne ist ausschließlich eine gesonderte Vorlage zu verwenden. Diese enthält weiterhin spezifische Hinweise zur Darstellung, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

### Name Studiengang

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang  
mit Beginn zum Wintersemester

|               | Legende |        |            |        |        |           |
|---------------|---------|--------|------------|--------|--------|-----------|
|               | Basis   | Aufbau | Vertiefung | Praxis | Profil | Abschluss |
| Pflichtmodule |         |        |            |        |        |           |
| Wahlpflicht   |         |        |            |        |        |           |

|  |             |  |      |
|--|-------------|--|------|
|  | 1. Semester |  | X LP |
|  | 2. Semester |  | X LP |
|  | 3. Semester |  | X LP |
|  | 4. Semester |  | X LP |

## Anlage 3: Modulliste

Die Modulliste entspricht einer Kurzfassung der korrespondierenden Modulbeschreibungen des Studiengangs. Für Modulbeschreibungen besteht eine gesonderte Vorlage, die weitere Hinweise zur Ausgestaltung enthält.

| Modulbezeichnung*<br><i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.-<br>Grad | Niveau-<br>stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die<br>Teilnahme | Voraussetzungen für die<br>Vergabe von LP |
|---------------------------------------------------|----|------------------|------------------|---------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------|
|                                                   |    |                  |                  |                     |                                      |                                           |

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 4: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Nachfolgende Module verwendbar für <u>Studienbereich benennen, z. B. „Weitere Naturwissenschaft“ (Wahlpflicht) XX LP</u><br>Angebote aus der Lehreinheit <u>Name der Lehreinheit z.B. „Geographie“</u> und den Studiengängen |                                                                                 |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Angebot aus Studiengang                                                                                                                                                                                                      | Modultitel                                                                      | LP |
| Name des Studiengangs 1                                                                                                                                                                                                      | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs/Studienfachs/Studienprogramms |    |
| Name des Studiengangs 2                                                                                                                                                                                                      | Modultitel 1.1                                                                  | 6  |
|                                                                                                                                                                                                                              | Modultitel 1.2                                                                  | 6  |
|                                                                                                                                                                                                                              | Modultitel 1.3                                                                  | 12 |
|                                                                                                                                                                                                                              | Modultitel 1.4                                                                  | 12 |
| Name des Studiengangs 3                                                                                                                                                                                                      | Modultitel 2.1                                                                  | 6  |
|                                                                                                                                                                                                                              | Modultitel 2.2                                                                  | 6  |
|                                                                                                                                                                                                                              | Modultitel 2.3                                                                  | 6  |

## Anlage 5: Exportmodulliste

Hinweis: Bitte diese Anlage sowie jegliche Verweise darauf innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung fest eingefügt lassen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Modulaustausch zwischen Studiengängen möglich bleibt, ohne zugleich eine Änderungsfassung der StPO anzustoßen.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Hinweis: Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten aufweisen. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Sofern keine Beschränkung der Wahl für die Bildung der Modulpakete besteht, ist dies auszuweisen. Andernfalls sind die Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Module darzustellen, indem z. B. ein bestimmtes Basismodul im Rahmen größerer Pakete verbindlich ist und nur solche Aufbau- oder Vertiefungsmodule gewählt werden können, die sich thematisch ergänzen.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

O Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

O Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.



|                                                         |
|---------------------------------------------------------|
| <b>Modulbezeichnung</b><br><i>Englische Übersetzung</i> |
| <b>Modulbezeichnung</b><br><i>Englische Übersetzung</i> |
| <b>Modulbezeichnung</b><br><i>Englische Übersetzung</i> |
| ...                                                     |

## § 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

| <b>Modulbezeichnung</b><br><i>Englische Übersetzung</i> | <b>LP</b> | <b>Verpfl.-<br/>Grad</b> | <b>Niveau-<br/>stufe</b> | <b>Qualifikationsziele</b> | <b>Voraussetzungen für die<br/>Teilnahme</b> | <b>Voraussetzungen für die<br/>Vergabe von LP</b> |
|---------------------------------------------------------|-----------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|                                                         |           |                          |                          |                            |                                              |                                                   |



## **Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen**

- (1) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Bestimmungen zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.
- (3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben.
- (4) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (7) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

## Anlage 7: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

### Erläuterung zu dieser Anlage:

Diese Anlage regelt Verfahren im nicht zulassungsbeschränkten Bereich. Zu beachten ist, dass alle Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens als geeignet gelten, zwingend zuzulassen sind.

Eine Bildung von Ranglisten, ein Nachrückverfahren oder dergleichen sind im Rahmen dieser Verfahren nicht möglich.

Es gelten klar definierte und verbindliche Kriterien, anhand derer die persönliche Eignung zu ermitteln ist.

### § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

*(1) Es ist festzulegen, welche Voraussetzungen zwingend bereits bei der Bewerbung nachgewiesen werden müssen. Ein Nachholfenster, innerhalb dessen bestimmte Nachweise nachgereicht werden können, kann vorgesehen werden. In diesem Fall ist das Nachholfenster genau festzulegen; die Folgen nicht fristgerechter Einreichung sind zu benennen.*

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

Wenn keine zwingenden Besonderen Zugangsvoraussetzungen gefordert werden, bitte Abs 1 und 2 löschen und den folgenden Satz ohne Angabe einer Absatznummer einfügen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

### Erläuterung:

Unter § 1 Abs. 1 sollen, wenn gewünscht, absolute „Muss“-Zugangsvoraussetzungen formuliert werden. Diese müssen entweder mit der Bewerbung nachgewiesen werden, oder innerhalb eines näher zu bestimmenden Zeitfensters nachgereicht werden.

§ 1 Abs. 2 und § 4 regeln das Eignungsfeststellungsverfahren im engeren Sinne. Die Kriterien, die bei der Ermittlung der persönlichen fachbezogenen Eignung zum Tragen kommen, müssen nicht zwingend allesamt vorliegen. Allerdings müssen die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Verfahren in der Summe einen geforderten, festgelegten Standard erreichen, um zugelassen zu werden.

Somit kann den einzelnen Kriterien unterschiedliche Bedeutung zu kommen. Beispielsweise kann der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse zwingende

Zugangsvoraussetzung sein, oder aber im Eignungsfeststellungsverfahren lediglich Bonuspunkte bringen. Der fehlende Nachweis wäre im ersten Falle Ausschlusskriterium, im zweiten Fall jedoch unschädlich, wenn ein Ausgleich durch das Erfüllen anderer geforderter Kriterien geschaffen werden kann.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 16 der Studien- und Prüfungsordnung) oder einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Es ist festzulegen, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

## § 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Es ist festzulegen, anhand welcher Kriterien die fachspezifische Eignung ermittelt wird. Kriterium kann beispielsweise die Durchschnittsnote des (vorläufigen) Bachelorabschlusses, Fremdsprachenkenntnisse, ein besonderes fachliches Profil des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder eine Zusatzqualifikation sein. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten zu versehen. Diese Eignungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet. Es ist

festzulegen, wie viele Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt erreicht werden können.

(3) Zusätzlich kann ein Auswahlgespräch oder ein schriftlicher Eignungstest vorgesehen werden. In diesem Fall sind zusätzlich die Regelungen des § 5 bzw. § 6 zu beachten. Es ist festzulegen, ob die Teilnahme am Auswahlgespräch bzw. am schriftlichen Eignungstest vom Erreichen einer bestimmten Eignungspunktzahl im Verfahren nach Abs. 2 abhängig gemacht werden soll.

(4) Es ist festzulegen, wie viele Eignungspunkte die Bewerberinnen und Bewerber mindestens erreicht haben müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.

#### **Erläuterung:**

**Zu beachten ist zwingend, dass nicht nur die Kriterien eindeutig benannt sein müssen, sondern auch die Gewichtung der einzelnen Kriterien. Es genügt nicht, generell z. B. die schriftlichen Unterlagen mit 0 bis 7 Eignungspunkten zu bewerten. Es ist deutlich hervorzuheben, für welche Unterlagen es wie viele Eignungspunkte gibt. Nur so wird das Gewicht einzelner Unterlagen im Gesamtgefüge deutlich.**

**Bei allen Eignungsparametern ist deutlich darzustellen, was bezüglich dieses Parameters gefordert wird und wie viele Eignungspunkte für welches Kriterium verteilt werden.**

**Bei Parametern, die einen Bewertungsspielraum der Eignungsfeststellungskommission eröffnen (beispielsweise: Auswahlgespräche und Motivationsschreiben), kann auf die Gewichtung einzelner Kriterien (nicht die Nennung!!!) verzichtet werden, da in diesen Fällen ein Gesamteindruck ermittelt werden soll, der sich erst aus einer Gesamtschau entwickeln kann und nicht anhand einer vorher festgelegten Gewichtung „abgeprüft“ werden kann. Bei solchen Parametern, die einen Bewertungsspielraum der Eignungsfeststellungskommission eröffnen, ist die Gewichtung der einzelnen Kriterien im jeweiligen Einzelfall jedoch in dem anzufertigenden Kurzprotokoll zu erfassen. Dies ist zur Vermeidung von Willkürentscheidungen und zur Schaffung von mehr Transparenz unbedingt erforderlich.**

#### **§ 5 (optional) Auswahlgespräch**

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Auswahlgesprächs:

a) Es ist festzulegen, in welchem Zeitraum das Auswahlgespräch in der Regel stattfindet. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten

Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, sofern die Identitätsfeststellung gewährleistet ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch. Die Dauer des Auswahlgesprächs ist festzulegen.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den Studiengang. Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch sind Eignungspunkte zu vergeben. Es ist festzulegen, anhand welcher Kriterien die Motivation und Eignung ermittelt wird. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

### **§ 6 (optional) Eignungstest**

(1) Es ist festzulegen, in welchem Zeitraum der Eignungstest in der Regel stattfindet. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Eignungstests bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungstest eingeladen. Der Eignungstest ist eine schriftliche Leistungserhebung. Die Dauer des Eignungstests ist festzulegen.

(2) Es ist festzulegen, anhand welcher Kriterien die fachspezifische Eignung in dem Eignungstest ermittelt werden soll. Ferner ist das Korrektur- und Bewertungsverfahren festzulegen.

(3) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber unentschuldigt am Eignungstest nicht teil, so gilt der Test als mit ungeeignet (0 Eignungspunkte) bewertet.

## § 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ist festzulegen, ob sich abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber noch einmal oder zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben können.

## **Anlage 8: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)**

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.

**Die 3. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.**

Marburg, den 18.02.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Präsident der Philipps-Universität Marburg